

Stall- und Koppelordnung

Der Vorstand des Reit- und Fahrvereins Lustnau e.V. hat die nachfolgende Stall- und Koppelordnung beschlossen. Diese gilt für alle Mitglieder und Beschäftigte des Vereins bzw. des Stallbetriebs sowie für jeden, der die Reitanlage des Reit- und Fahrvereins Lustnau e.V. benutzt oder sich darauf aufhält.

A. Stallzeiten

- (1) Die Stallzeit beginnt um 5:30 Uhr und endet um 22:00 Uhr täglich.

B. Stallordnung

- (1) Der Stallbetrieb und die Ausstattung des Stalles werden von der Stallgemeinschaft in Absprache mit dem Vorstand gemeinsam organisiert. Dasselbe gilt auch für Absprachen mit und Anweisungen an befugte Dritte.
- (2) Füttern, Misten, auf die Koppel führen und hereinführen erfolgt nach Beschluss der Stallgemeinschaft in Eigenregie oder durch Beschäftigte. Der Mist ist in der Dunglege platzsparend abzukippen.
- (3) Das Füttern von Gras im Paddock wird untersagt, da es zu Futterneid und dadurch zu einem erhöhten Verletzungsrisiko führt. Das Füttern von Gras muss in der Box erfolgen.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Stalltüren und -fenster erfolgt nach Absprache in der Stallgemeinschaft. Bei starker Kälte oder Hitze sind die vollständigen Lamellenvorhänge an den Türen zu verwenden. Bei Frostgefahr sind die Fenster und Türen zur Vermeidung des Einfrierens von Tränken und Wasserleitungen zu schließen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.
- (5) Hunde sind auf der gesamten Anlage zu beaufsichtigen, d.h. Hundebesitzer müssen ihre Hunde stets im Blick und unter Kontrolle haben. Keine freilaufenden Hunde in der Stallgasse und der Reitbahn. Kot ist unverzüglich aufzunehmen und zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung kann eine generelle Leinenpflicht ausgesprochen werden.

C. Sauberkeit / Hygiene

- (1) Die Stallgasse, Putz- und Abspritzplätze sowie das Heu- und Strohlager und der Weg entlang der Paddocks sind sauber zu halten. Ebenso die Wege zum Stall, zur Halle und zum Platz. Und besonders der Weg zur Dunglege.
- (2) Die Sattelkammer ist regelmäßig (mind. 1x pro Woche) zu reinigen.
- (3) Arbeitsgeräte wie Schubkarren, Mistgabeln, Besen, Eimer, etc. sind nach Gebrauch wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen.
- (4) Müll ist selbst zu entsorgen.
- (5) Verschüttetes Pferdefutter in Futterwagen, Stallgasse oder Sattelkammer ist unmittelbar zu beseitigen. Jegliches Futter ist schädlingssicher aufzubewahren. Katzen sind unter Aufsicht zu füttern, das (offene) Futter ist anschließend wegzuräumen

D. Sicherheit / Energiesparen

- (1) Die Stallgasse sowie Putz- und Abspritzplätze sind freizuhalten.
- (2) Die Türen der Sattelkammern sind geschlossen zu halten.
- (3) Licht ist nur dann einzuschalten, wenn nötig.
- (4) Wer den Stall als letztes verlässt, kontrolliert bzw. schließt alle Türen und löscht das Licht (gilt sowohl für den Stall wie auch die Halle).

E. Videoüberwachung

- (1) Der Reit- und Fahrverein Lustnau e.V. (RFL) als Eigentümer des Stalles gestattet individuelle Kameraüberwachung innerhalb von eigenen Pferdeboxen oder eine auf einzelne Pferdeboxen gerichtete Überwachung nur in der Zeit zwischen täglich 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Gleiches gilt für die Überwachung des eigenen Außenbereichs. Eine Tonübertragung bzw. Tonaufzeichnung ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Bildaufzeichnungen. Zuwiderhandlungen regelt das Strafgesetzbuch (u.a. § 201 StGB).

F. Impfungen / Wurmkurern / Pferdepässe

- (1) Aus Gründen der Tiergesundheit werden Schutzimpfungen gegen Tetanus, Herpes und Equine Influenza empfohlen.
- (2) Wurmkurern sind zweimal jährlich verpflichtend. Entwurmt werden sollten alle Pferde zusammen. Wer nicht möchte, dass sein Pferd die Wurmkur bekommt, muss 14 Tage vor dem geplanten und bekannt gegebenen gemeinsamen Termin über eine aktuelle Kotprobe nachweisen, dass kein Wurmbefall besteht.
- (3) Zur Absicherung des Stallbetreibers müssen Pferdepässe gewohnheitsmäßig vorgelegt werden, z.B. im Rahmen einer Stallsitzung.

G. Koppeln

- (1) Die Nutzungsüberlassung und individuelle Verteilung der Koppeln an die Einsteller obliegt dem Vorstand in Absprache mit der Stallgemeinschaft. Koppeln können nicht ohne Rücksprache mit dem Vorstand getauscht werden.
- (2) Koppelflächen sind zu beweiden. Gewinnung von Heugras ist nicht gestattet. Mulchen ist nur zur Koppelpflege erlaubt, nicht zur Vernichtung des Grasbestands.
- (3) Bei Nicht-Nutzung zugeteilter Koppeln behält sich der Vorstand eine Umverteilung / Weitergabe der Koppelfläche vor.
- (4) Zu vereinseigenen Veranstaltungen (insb. Pfingstturnier) sind die zu Parkzwecken notwendigen Koppeln freizugeben. Hieraus entstehende Nachteile Einzelner werden bspw. durch temporäre Zuweisung von Koppelflächen vom Vorstand geregelt.
- (5) Die Koppelflächen sind von den Einstellern regelmäßig abzuäppeln. Die Pflege der Koppelflächen obliegt den Einstellern. Hierzu zählt auch der regelmäßige unaufgeforderte Strauchschnitt entlang der Zäune zum Erhalt des Stromflusses.
- (6) Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen der Koppeln durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit der Betreuung seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.
- (7) Sämtliche stromführenden Litzen (z.B. Koppelleingang) sind jederzeit geschlossen zu halten (Stromfluss / persönliche Haftung).
- (8) Unterteilungszäune dürfen keine Verbindung zum stromführenden Außenzaun haben.
- (9) Gemeinsam genutzte Bereiche (Wege zu und zwischen den Koppeln) sind freizuhalten. Kein Laufenlassen, Grasern am Strick gestattet

Vorstand
Reit- und Fahrverein Lustnau e.V.

Lustnau, November 2023